

# ANFRAGE

zur aktuellen Fragestunde  
des Südtiroler Landtags  
im Monat Februar 2023

## Darf sie das?

1. Ist die Südtiroler Landesregierung grundsätzlich der Ansicht, dass eine Frauenärztin und Leiterin einer privaten gynäkologischen Praxis über eine Stellenanzeige in lokalen Medien und Jobportalen explizit nach einer weiblichen Mitarbeitern suchen darf?
2. Sieht die Landesregierung in der Stellenanzeige „*Suche Mitarbeiterin für gynäkologische Praxis*“, eine Diskriminierung bezüglich des Geschlechts beim Zugang zu einem Arbeitsplatz“ vorliegen bzw. den Strafbestand der Diskriminierung erfüllt? Wenn ja, bitte um eine detaillierte Erläuterung auf Grundlage des entsprechenden Gesetzesdekretes Nr. 198/2006.
3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass eine Verwaltungsstrafe gegen eine Ärztin oder andere Freiberufler und Privatunternehmer gerechtfertigt ist, die in ihrem Betrieb gezielt weibliche oder männliche Mitarbeiter beschäftigen möchten und gezielt über Stellenanzeigen danach suchen?

L. Abg. Andreas Leiter Reber





Bozen, 09.02.2023

Bearbeitet von:  
Ressort Gesundheit

Herrn L.-Abg.  
Andreas Leiter Reber

Südtiroler Landtag  
Im Hause

Zur Kenntnis: Frau Präsidentin  
Rita Mattei  
Südtiroler Landtag

Im Hause

### Antwort auf die Anfrage zur aktuellen Fragestunde 67-02-23

Sehr geehrter Landtagsabgeordnete,

ich nehme hiermit Bezug auf die genannte Anfrage, welche anlässlich der "Aktuellen Fragestunde" bei der letzten Landtagssession vorgelegt wurde und schriftlich zu beantworten ist.

**1. Ist die Südtiroler Landesregierung grundsätzlich der Ansicht, dass eine Frauenärztin und Leiterin einer privaten gynäkologischen Praxis über eine Stellenanzeige in lokalen Medien und Jobportalen explizit nach einer weiblichen Mitarbeitern suchen darf?**

Diese Frage kann nicht generell beantwortet werden. Es bedarf in jedem Fall einer Überprüfung jedes einzelnen Falles. Im gegenständlichen Fall wird nicht beschrieben, warum die Frauenärztin und Leiterin einer privaten gynäkologischen Praxis eine Mitarbeiterin, also eine Frau anstatt eines Mannes, sucht. Deshalb wird hier davon ausgegangen, dass es sich um eine Ausnahmesituation handelt, die im Art. 27 Abs. 6 des sog. „codice per le pari opportunità“ bzw. des Gesetzesdekretes Nr. 198/2006 geregelt ist: "Es stellt keine Diskriminierung dar, wenn die Ausübung einer Tätigkeit [omissis] von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht abhängig gemacht wird, sofern dies für die Art der Arbeit oder Dienstleistung wesentlich/essentiell ist." Die Themen rund um die Frauenheilkunde sind bereits für Patientinnen sehr sensible Themen und es fühlt sich für diese „natürlicher“ an bei dieser intimen Angelegenheit mit einer weiblichen Mitarbeiterin in Verbindung zu treten. Sie können sich besser in die Beschwerden, Ängste und Sorgen einer Frau hineinversetzen, sicherlich spielt dabei auch das Schamgefühl eine entscheidende Rolle. Noch deutlicher wird dies in jenen Fällen, wo z.B. eine Patientin in einer Gewaltsituation begleitet wird. Dort ist die Angehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht für den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Patientin, Gynäkologin sowie deren Mitarbeiterinnen essenziell.

**2. Sieht die Landesregierung in der Stellenanzeige „Suche Mitarbeiterin für gynäkologische Praxis“, eine Diskriminierung bezüglich des Geschlechts beim Zugang zu einem Arbeitsplatz“ vorliegen bzw. den Strafbestand der Diskriminierung erfüllt? Wenn ja, bitte um eine detaillierte Erläuterung auf Grundlage des entsprechenden Gesetzesdekretes Nr. 198/2006.**

Siehe Antwort auf Frage 1

**3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass eine Verwaltungsstrafe gegen eine Ärztin oder andere Freiberufler und Privatunternehmer gerechtfertigt ist, die in ihrem Betrieb gezielt weibliche oder männliche Mitarbeiter beschäftigen möchten und gezielt über Stellenanzeigen danach suchen?**

Siehe Antwort auf Frage 1

Mit freundlichen Grüßen

Der Landeshauptmann  
Arno Kompatscher  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)